

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Werner Groß, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 2231/A der Abgeordneten Ing. Mag. Werner Groß, Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Aktiengesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert sowie aktienrechtliche Sonderregelungen über die planmäßige Abgabe von Aktien einer Arbeitgebergesellschaft erlassen werden (Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017 – MitarbeiterBetStG 2017), in der Fassung des Ausschussberichtes (1722 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben genannte Gesetzestext wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Z 5 lit. c lautet:

„c) In Z 8 wird die Wortfolge „Privatstiftung im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 lit. c bis zu einem Betrag von 1.460 Euro [20.000 S] jährlich“ durch die Wortfolge „Belegschaftsbeteiligungsstiftung im Sinne des § 4d Abs. 3 bis zu einem Betrag von 4 500 € jährlich“ ersetzt.“

2. Z 6 lautet:

„6. In § 27 Abs. 5 Z 7 zweiter Teilstrich wird die Wortfolge „Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 bis zu einem Betrag von 1.460 Euro jährlich“ durch die Wortfolge „Belegschaftsbeteiligungsstiftungen im Sinne des § 4d Abs. 3 bis zu einem Betrag von 4 500 Euro jährlich“ ersetzt.“

II. Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

In Z 2 wird der Betrag „1 460 Euro“ durch den Betrag „4 500 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit für die begünstigte Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen, zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der betroffenen Unternehmen sowie zum Schutz vor feindlichen Übernahmen ist sehr zu begrüßen, da dadurch auch die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung als Kernaktionär gestärkt wird.

Um auch für das bestehende, praxiserprobte Modell der Belegschaftsbeteiligungsstiftung neue Anreize zu setzen, soll eine betragsmäßig entsprechende Erhöhung vorgenommen werden, sodass ab 2018 Gewinnanteile bis zu 4.500 € als Einkünfte aus Kapitalvermögen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergegeben werden können.

